



Anmeldeformular

für die Kursreihe: Winterakademie 2023/2024

Zeitraum: 12.12.2023 – 06.02.2024

Die Kursreihe setzt sich aus Einzelterminen zusammen, die einzeln oder gesamt gebucht werden können. Bitte kreuzen Sie die gewünschten Termine an.

- Termine:
- 12.12.2022 Ackerbau in „Roten Gebieten“
 - 09.01.2024 Arbeitsrecht + Fachkräftesicherung
 - 16.01.2024 PVA & Windenergie
 - 23.01.2024 Ställe der Zukunft
 - 30.01.2024 Mitarbeiterführung / -kommunikation
 - 06.02.2024 Jagdgenossenschaften

Ort: Hochschule Neubrandenburg, Brodaer Straße 2, 17033 Neubrandenburg
Änderungen sind aufgrund von neuen Hygienevorschriften möglich.

Persönliches:

Name: _____ Vorname: _____
 Geburtsdatum: _____ Azubi: ja (Kopie Ausbildungsvertrag) nein
 Privatanschrift: Straße: _____
 PLZ: _____ Ort: _____
 Telefon: _____
 E-Mail Adresse: _____

Betriebliches (Entsendebetrieb): Die Betriebsanschrift ist Rechnungsanschrift. Bitte Abweichungen angeben!

Gartenbau, Land- oder Forstwirtschaftlicher Betrieb in Mecklenburg – Vorpommern
 Sonstiger _____ außerhalb von Mecklenburg – Vorpommern

Name: _____
 Anschrift: Straße: _____
 PLZ: _____ Ort: _____
 Telefon: _____
 E-Mail Adresse: _____

Mit meiner **Unterschrift willige** ich in die Nutzung meiner personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefon- und Mobilnummer, Email-Adresse, Anschrift) zum Zwecke des Verbleibs in der Interessentenliste und Kontaktaufnahme **ein** (freiwillig). Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Ausführliche Informationen zu Ihren Rechten finden Sie in der anliegenden **Datenschutzerklärung**.

Ort/ Datum

Unterschrift Kursteilnehmer*in

Hiermit melde ich mich verbindlich für den oben genannten Kurs an. Mit der Unterschrift erkenne ich die **Teilnahmebedingungen** für Weiterbildungsveranstaltungen des BiISE-Instituts/ Bereich Agrarwirtschaft/ geförderte Kurse an:

Ort/ Datum

Unterschrift Kursteilnehmer*in

Bitte die Anmeldeformulare sowie ggf. die Einwilligungserklärung zur Nutzung von Fotoaufnahmen per Post an **BiISE-Institut GmbH, Langendammscher Weg 2, 18273 Güstrow** oder per Email an **agrar@bilse.de** zurückschicken.

Teilnahmebedingungen für Weiterbildungsveranstaltungen des BiISE-Instituts/ Bereich Agrarwirtschaft- geförderte Kurse

1. Teilnahme an Bildungsprojekten mit Einwerbung finanzieller Förderung

Das BiISE-Institut agiert als Bildungsdienstleister in der Agrarwirtschaft und leistet Unterstützung bei der Akquirierung von Fachreferenten zur Umsetzung von Bildungsvorhaben und bei der Einwerbung von Fördermitteln zur Umsetzung von Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen lt. Richtlinie WissAgrarFöRL M-V. Diese Maßnahmen werden EU-finanziert aus Mitteln des ELER sowie kofinanziert durch das Land M-V und in Zuständigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V umgesetzt.

Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen für in der Agrarwirtschaft beschäftigte Personen kann die Teilnahme an beruflichen Weiterbildungen gefördert werden. Die Prüfung von inhaltlichen und teilnehmerbezogenen Voraussetzungen und Bewilligung der Förderung obliegt der zuständigen Landesbehörde. Im Bewilligungsfall werden zwischen 70-100 % der förderfähigen Seminarkosten erstattet. Das BiISE-Institut ist bemüht eine Förderung für Sie einzuwerben. Es besteht aber keine Garantie, so dass grundsätzlich von einem Seminarbetrag in Höhe der anteiligen Gesamtkosten ohne Förderung auszugehen und zu zahlen ist. Bei erfolgreicher Einwerbung der teilnehmerbezogenen Förderung reduziert sich dieser Beitrag entsprechend der bewilligten Kostenübernahme. Zur Prüfung der dafür notwendigen Voraussetzungen ist die Angabe Ihrer Daten erforderlich.

Hinweise zu Förderkriterien:

- Grundsätzlich förderfähig sind Beschäftigte in Unternehmen der Agrar- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus sowie der Hauswirtschaft mit Wohnort bzw. Arbeitsort in MV und deren Arbeitsfeld in dem Bereich der Primärproduktion d.h. unter Anhang I zu Art. 38 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fällt. Weiterführende Hinweise: siehe www.bilse.de/agrarwirtschaft. Entsprechende Bescheinigungen (Arbeitgeberbescheinigung bzw. Selbstauskunft) sind einzureichen. Ferner müssen Sie nachweisen, dass das in die Schulung entsendende Unternehmen nicht von Insolvenz bedroht ist (Formular Deggendorfklause).
- Auszubildende sind förderfähig sofern die Weiterbildung nicht Bestandteil der normalen Berufsausbildung ist. Ferner ist eine Kopie des Ausbildungsvertrages einzureichen.
- Agrarwirtschaftliche Dienstleister fallen nicht in diesen Anhang, können aber ggf. trotzdem gefördert werden. In diesem Fall summiert sich die beantragte Förderung mit (potentiell) in den vergangenen 3 Jahren geleisteten De-minimis Förderungen an den Dienstleister. Eine Höhe von 200.000 € darf hier nicht überschritten werden. Eine entsprechende Erklärung ist einzureichen.
- Für bestimmte Kurse z.B. Zertifikat Reittourismus sind Wirtschaftsakteure von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) des ländlichen Raumes potentiell förderfähig. Hier ist eine KMU-Erklärung einzureichen.
- Allgemeine Voraussetzung für die Förderung der Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung ist die Einreichung des Anmeldeformulars, einer Arbeitgeberbescheinigung bzw. einer Selbstauskunft, die Unterschrift auf der Teilnehmer- und Anwesenheitsliste am Kurstag sowie eine Beurteilung des Bildungsvorhabens anhand eines entsprechenden Evaluierungsbogens nach Ende der Veranstaltung.

Es wird darauf hingewiesen, dass unrichtige Angaben zur Förderfähigkeit ggf. straf- und zivilrechtliche Folgen haben können. Auch ohne Förderung ist die Teilnahme an geförderten Bildungsvorhaben zulässig.

2. Anmeldung

Die Anmeldung per Anmeldeformular ist schriftlich (Fax, Email oder Post) einzureichen. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und durch das BiISE-Institut per Email bestätigt. Ein gefördertes Seminar kommt erst zustande, wenn sich mindestens 10 förderfähige Teilnehmer für ein Tagesseminar bzw. 20 förderfähige Teilnehmer für eine Informationsveranstaltung verbindlich angemeldet haben.

3. Zahlungsbedingungen

Der*Die Teilnehmer*in hat den Seminarbeitrag nach den mit dem BiISE-Institut vereinbarten Bedingungen zu zahlen. Der Seminarbeitrag je Teilnehmer*in basiert auf den anteiligen Gesamtkosten des Kurses. Hierfür werden die Gesamtkosten gleichmäßig auf alle Teilnehmer verteilt und umgelegt. Bei Beantragung und Bewilligung einer Förderung der Teilnahme am Seminar beim zuständigen Förderamt reduzieren sich die Seminarkosten. Der Seminarbeitrag ist nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.

4. Rücktritt

Eine Stornierung bedarf der Schriftform. Erfolgt der Rücktritt bis zu 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn (es gilt das Datum des Eingangs), so entfällt der Seminarbeitrag. Nach Ablauf dieser Frist werden 50% des Teilnahmebetrages in Form einer Stornierungsgebühr erhoben. Eine Stornierung nach Lehrgangsbeginn kann nicht berücksichtigt werden. Der*Die Teilnehmer*in ist in diesem Fall verpflichtet, den vollen Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Bei Meldung eines*einer Ersatzteilnehmer*in, der*die die notwendigen Voraussetzungen zur personengebundenen Förderung der Seminarkosten durch das Land MV und die EU erfüllt (siehe Punkt 1), entfällt die Stornierungsgebühr. Eine vorzeitige Abreise oder Abbruch der Weiterbildungsveranstaltung berechtigt nicht zur Rückforderung des Seminarbeitrages.

5. Terminänderung

Das BiISE-Institut behält sich das Recht vor, bei zu geringer Teilnehmerzahl oder aufgrund anderer zwingender Gründe, die Veranstaltung abzusagen. Das BiISE-Institut verpflichtet sich für diesen Fall bereits gezahlte Seminarbeiträge zu erstatten. Weitergehende Ansprüche der Teilnehmer sind ausgeschlossen. Weiterhin behält sich das BiISE-Institut das Recht vor, im Falle nicht vermeidbarer organisatorischer Gründe oder aufgrund sonstiger zwingender Abweichungen in den Unterrichtsabläufen, Termin- oder Ortsverschiebungen vorzunehmen.

6. Sonstiges

Bitte beachten Sie die Hinweise zur **Datenschutzerklärung** auf der folgenden Seite. Wir nehmen diese Änderungen vor, da in der Europäischen Union die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ab dem 25.05.2018 in Kraft getreten ist. Mit dieser Verordnung werden die Gesetze zum Datenschutz in Europa vereinheitlicht und die Vorschriften bzgl. der Frage präzisiert, wie Unternehmen ihre Datenverarbeitungsprozesse transparent beschreiben sollen. Dementsprechend haben wir einige notwendige Anpassungen unserer Datenschutzerklärung durchgeführt.

Datenschutzerklärung

1. Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

BilSE-Institut für Bildung und Forschung GmbH
Kerstingstraße 2
18273 Güstrow

Geschäftsführer
Dipl. L. Rainer Schätz

Tel.: 03843-7736-0
Fax: 03843-7736-199
E-Mail: info@bilse.de

2. Grundsatz und Umfang der Datenerhebung

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten bei allen Vorgängen der Datenverarbeitung ist uns ein wichtiges Anliegen. Ihre Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geschützt. Die erhobenen Daten unterliegen insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Diesen umfangreichen Schutz stellen wir durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher.

Ihre persönlichen und geschäftlichen Daten werden von uns nur dann und nur in dem Umfang erhoben, wie Sie sie uns mit Ihrer Kenntnis selbst zur Verfügung stellen (Anmeldeformular). Die erhobenen Daten werden unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfasst, vertraulich behandelt und ausschließlich zu den nachfolgenden Zwecken gespeichert und verwendet.

3. Zweck der Speicherung

- 1.1. Umsetzung und Durchführung der Weiterbildungsveranstaltung für die Sie sich angemeldet haben
- 1.2. Informationen zu aktuellen bedarfsgerechten Bildungsangeboten
- 1.3. Bei Kursabsage aufgrund des Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl oder anderer organisatorischer Gründe - Speicherung Ihrer Daten in der Interessentenliste zwecks Kontaktaufnahme

4. Einwilligung

Die im Anmeldeformular angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefon- und Mobilnummer sind allein zum Zwecke der Umsetzung/Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich. Sie werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben und bedürfen keiner Einwilligung (Nr. 3.1). Für die darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten (3.2. und 3.3.), bedarf es Ihrer Einwilligung. Diese können Sie auf dem Kursanmeldeformular erteilen.

5. Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte

Ihre Daten werden von uns weder veröffentlicht noch an unbeteiligte Dritte weitergegeben. Eine Weiterleitung der Daten an die zuständige Stelle (LALLF) erfolgt jedoch bei Kursen, die mit Fördermitteln des Landes MV und der EU durchgeführt werden. Ferner erfolgt vereinzelt bei fachspezifischen Kursen eine Weiterleitung an das jeweils zuständige Amt bzw. an die jeweils zuständige Stelle, sofern dies zur Erlangung eines Teilnahmezertifikates bzw. zur Absolvierung einer Prüfung erforderlich ist. In diesem Falle erfolgt ein entsprechender Hinweis auf dem Anmeldeformular.

6. Dauer der Speicherung

Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen der mit EU- und Landesmitteln geförderten Kurse betragen 10 Jahre. Daten, die nicht der Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden nach Wegfall der beschriebenen Zweckbindung gelöscht.

7. Auskunftsrecht/ Recht auf Berichtigung/ Recht auf Löschung/ Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung. Sie haben das Recht, Berichtigung Sie betreffender unrichtiger oder unvollständiger personenbezogenen Daten zu verlangen. Sie haben das Recht auf unverzügliche Löschung personenbezogener Daten, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft: die Zwecke sind nicht mehr notwendig, die betroffene Person widerruft ihre Einwilligungserklärung, die Rechtsgrundlage ist entfallen, die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet, die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich. Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist: die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von der betroffenen Person bestritten, die Verarbeitung ist unrechtmäßig, die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt, die Zwecke der Verarbeitung nicht mehr vorliegen, die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat.

8. Beschwerderecht

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsichtsbehörde. Für diesbezügliche Fragen steht Ihnen unsere Datenschutzbeauftragte gern zur Verfügung.

9. Widerrufsbelehrung

Die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Dazu genügt eine Nachricht per E-Mail (bitte unter Angabe Ihres Namens und der Veranstaltung) an unsere Datenschutzbeauftragte (siehe Punkt 10).

10. Datenschutzbeauftragte

Claudia Dietrich
Kerstingstr. 2
18273 Güstrow

Tel.: 03843/7736-230
Fax.: 03843/7737-199
Email: claudia.dietrich@bilse.de

Selbstauskunft

(zur Vorlage beim geförderten Bildungsträger)

Als Teilnehmer des Vorhabens
(Lehrgangsbezeichnung)

erkläre ich

Herr/Frau
(Name) (Vorname)

wohnhaft in
(Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

dass ich seit dem

im Haupterwerb im Nebenerwerb als Familienmitglied
in der Landwirtschaft der Forstwirtschaft dem Gartenbau

mit Betriebssitz in, beim StALU.....

geführt unter der EU- Betriebsnummer:

oder Berufsgenossenschaftsnummer:.....

oder

die bewirtschaftete Fläche von ha verpflichtet nicht zu einer Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft. (hier ist ein anderweitiger glaubhafter Nachweis, z. B. Einnahmen aus landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Tätigkeit gemäß Steuererklärung, zu erbringen.)

tätig bin. (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen)

- Mein Unternehmen/Betrieb produziert landwirtschaftliche oder gartenbauliche Erzeugnisse.
- Mein Unternehmen/Betrieb gehört zum Bereich der Forstwirtschaft.
- Mein Unternehmen/Betrieb ist Dienstleister für die Agrarwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft ohne eigene Produktion
⇒ dann KMU-Erklärung und De-minimis-Erklärung ausfüllen
- Mein Unternehmen/Betrieb gehört zum Bereich der Wirtschaftsakteure des ländlichen Raumes (ausschließlich bei Maßnahmen der Fortbildung zum Zertifizierten Natur- und Landschaftsführer und zur Zertifizierten Natur- und Landschaftsführerin sowie zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger und zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin, zum Zertifizierten Waldpädagogen und zur Zertifizierten Waldpädagogin oder zur Zertifizierten Fachkraft für Reittourismus)
⇒ dann KMU-Erklärung und De-minimis-Erklärung ausfüllen

Die Teilnahme an dem Lehrgang liegt im betrieblichen Interesse.

Mir ist bekannt, dass das Vorhaben auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen in der Agrar- und Forstwirtschaft des Landes M-V zuletzt geändert 26. Oktober 2019 (Amtsbl. M-V Nr. 47, S. 964) mit Mitteln der Europäischen Union und des Landes Mecklenburg-Vorpommern und gefördert wird und meine Angaben daher subventionserheblich i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches sind. Unzutreffende Angaben können daher empfindliche Strafen wegen Subventionsbetruges nach sich ziehen. Auf Anforderung erkläre ich mich bereit, meine Angaben durch prüffähige Belege nachzuweisen.

.....
Ort, Datum

.....
Betriebsstempel und Unterschrift



Erklärung des Antragstellers

- kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“, Deggendorfklausele

Antragsteller	
Name/Unternehmen:	
Name (bevollmächtigte Person):	
Anschrift (Antragssteller bzw. bevollmächtigte Person)	
Straße, Nr.	
Postleitzahl	Ort
Betriebsnummer (BNRZD, 12-stellig)	

Definition

Grundlage für die Definition eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ ist die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 193 S. 1 vom 01.07.2014).

Demnach befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Umstände zutrifft:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen):

Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf den Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 182 vom 29.06.2013, S. 19) genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.

- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen):

Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf den Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 182 vom 29.06.2013, S. 19) genannten Arten von Unternehmen

- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist:
In den letzten beiden Jahren
 - Betrag der der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 - das anhand des EBIDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

Erklärung

Hiermit versichere ich/wir, dass mein/unser Unternehmen kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 193 S. 1 vom 01.07.2014) ist.

Ich versichere, dass gegen mein/unser Unternehmen keine Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanforderung eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt besteht bzw. nicht Folge geleistet wurde (sog. Deggendorf-Klausel).

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Erklärung subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches ist und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragsstellers			
Ort	Datum	Name, Vorname in Druckschrift	Unterschrift/Stempel

Bestätigung/Stempel Sachverständiger	
--------------------------------------	--

Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Begünstigte

Einleitung

Als Beihilfen werden Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen bedeuten, welches eine solche Zuwendung nicht erhält. Beihilfen können unter anderem in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, Bürgschaften, Steuervergünstigungen oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden. Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmern zugute kommt, kann sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb zwischen den Beihilfeempfängern und ihren Konkurrenten verzerren. Solche wettbewerbsverzerrenden Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige sind in der Europäischen Union verboten, wenn sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)).

Manche Beihilfen (sog. De-minimis-Beihilfen) sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht von der Europäischen Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Zustimmung von den Mitgliedstaaten direkt gewährt werden. Allerdings hat die Europäische Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahme zu kontrollieren. Ihre Gewährung ist daher an bestimmte Bedingungen geknüpft.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Gewährung von gewerblichen De-minimis-Beihilfen ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 24.12.2013, Nr. L 352, S. 1.

Bruttosubventionsäquivalent

Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist der finanzielle Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede De-minimis-Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert oder auch Bruttosubventionsäquivalent bezeichnet.

De-minimis-Höchstbetrag

Damit die als De-minimis-Beihilfen bezeichneten Subventionen nicht dadurch, dass ein Zuwendungsempfänger mehrere Subventionen dieser Art sammelt, doch noch zu einer Wett-

bewerbsverzerrung führen, ist der Subventionswert aller für einen Zuwendungsempfänger im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 zulässigen De-minimis-Beihilfen auf 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (Kalenderjahren) begrenzt. Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe muss sichergestellt sein, dass die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen diese Schwellenwerte nicht überschreitet.

Dabei ist nicht nur auf den direkten Zuwendungsempfänger, sondern ggf. auch auf mit dem Zuwendungsempfänger „verbundene“ Unternehmen abzustellen (sog. „einziges Unternehmen“). Mehrere miteinander verbundene Unternehmen sind als ein einziges Unternehmen anzusehen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrags oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vg. Überlegungen keine Berücksichtigung.

Im Falle von Unternehmensfusionen oder – übernahmen müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den jeweiligen Unternehmen im laufenden und in den vorangegangenen zwei Jahren gewährten wurden, bei der Prüfung der Einhaltung der Obergrenze berücksichtigt werden. Die Rechtmäßigkeit der zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die zuvor erhaltenen De-minimis-Beihilfen nach Möglichkeit den jeweiligen Betriebsteilen zugewiesen werden. Ist das nicht möglich, erfolgt eine Zuweisung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals der neuen Unternehmen.

Kumulierung mit anderen De-minimis-Beihilfen

Unternehmen der Forstwirtschaft, der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder auch sonstiger Bereiche (= gewerblicher Bereich) können auch in anderen Bereichen tätig sein und dafür De-minimis-Beihilfen erhalten, z. B. im Bereich der Fischerei und Aquakultur oder im Bereich der landwirtschaftlichen Primärerzeugung. De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 dürfen nur bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen mit De-minimis-Beihilfen für andere Sektoren kumuliert werden: Zum einen müssen die Beihilfen eindeutig dem jeweiligen Sektor zugeordnet werden können, zum anderen dürfen die jeweiligen Obergrenzen der anderen Bereiche nicht überschritten werden.

Beispiel zur Einhaltung der Obergrenzen:

Für ein Vorhaben sollen De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Die Begünstigte hat in den letzten zwei Jahren keine gewerblichen De-minimis-Beihilfen erhalten, allerdings 15.000 Euro Agrar-De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013. Wegen der Vorgabe zur Einhaltung der Obergrenzen kann daher eine De-minimis-Beihilfe von höchstens 185.000 Euro gewährt werden, obwohl nach der gewerblichen De-minimis-Verordnung eine Förderung von bis zu 200.000 Euro zulässig wäre.

Überprüfung der De-minimis-Bedingungen

Um sicherzustellen, dass De-minimis-Beihilfen den maximal zulässigen Subventionswert von 200.000 Euro und die in den anderen De-minimis-Verordnungen festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten, werden bei den Begünstigten anhand der **„Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen“** nachfolgende Angaben erfragt:

1. Der Begünstigte muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen bereits früher De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 oder nach einer anderen De-minimis-Verordnung erhalten hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe. De-minimis-Beihilfen werden vom Zuwendungsgeber gegenüber dem Begünstigten ausdrücklich als solche bezeichnet, und der Begünstigte erhält eine De-minimis-Bescheinigung.
2. Der Begünstigte muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren weitere De-minimis-Beihilfen beantragt hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe.

Anhand dieser Angaben wird geprüft, ob mit der neu beantragten De-minimis-Beihilfe der Höchstbetrag von 200.000 Euro im Zeitraum des laufenden Steuerjahres sowie den zwei vorangegangenen Steuerjahren sowie ggf. die Höchstbeträge nach den anderen De-minimis-Verordnungen eingehalten werden. Wenn der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein Begünstigter oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im laufenden Steuerjahr und

in den letzten zwei Steuerjahren erhalten hat, aufgrund der Förderung die oben genannten De-minimis-Höchstbeträge übersteigt, kann der Zuschuss nicht gewährt werden.

3. Zusätzlich muss der Begünstigte angeben, ob er neben der De-minimis-Beihilfe weitere Beihilfen erhält, die mit der beantragten De-minimis-Beihilfe kumuliert werden sollen.

De-minimis-Beihilfen können durchaus mit Beihilfen aus von der Europäischen Kommission genehmigten oder freigestellten Fördermaßnahmen zusammen in Anspruch genommen (d. h. kumuliert) werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die maximale Förderintensität, die im EU-Recht für diese Beihilfen vorgegeben ist, durch die Kumulation mit der De-minimis-Beihilfe nicht überschritten wird.

Wie erfährt das Unternehmen die Höhe einer De-minimis-Beihilfe?

Mit der Rechnung über den Eigenteil des Unternehmens in einer Anlage zum Förderbescheid für eine De-minimis-Beihilfe (sog. De-minimis-Bescheinigung) wird dem Zuwendungsempfänger unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist. Die De-minimis-Bescheinigung muss mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer Kontrollanfrage der Europäischen Kommission kurzfristig vorgelegt werden kann.

Anlage 2

zur Mitteilung an den Begünstigten

Erklärung über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen durch den Begünstigten (De-minimis-Erklärung):

Unternehmen:

Name, Vorname bzw. Name der juristischen Person

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort (Anschrift)

Förderaktenzeichen:

Erklärung

Von den Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Begünstigte habe ich/haben wir Kenntnis genommen.

Ich/wir erkläre(n), dass mir/dem Unternehmen oder einem mit mir/uns im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013² verbundenen Unternehmen über die beantragte Beihilfe hinaus keine weiteren bzw. nur die von mir/uns aufgeführten De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung für den gewerblichen Bereich), der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 (bis Ende 2013 gültige gewerbliche De-minimis-Verordnung), der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis-Verordnung), der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 (bis Ende 2013 gültige Agrar-De-minimis-Verordnung), der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 (Fischerei-De-minimis-Verordnung) der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 (bis Ende 2013 gültige Fischerei-De-minimis-Verordnung) und/oder der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis) im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährt wurden.

² Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU L 352 vom 24.12.2013)

Im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen und/oder DAWI-De-minimis-Beihilfen:

Datum des Zuwendungsbescheides/-vertrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in Euro	Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) in Euro	Agrar-De-minimis-Beihilfe	gewerbliche De-minimis-Beihilfe	DAWI-De-minimis-Beihilfe	Fischerei-De-minimis-Beihilfe
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

De-minimis-Regelung	Gesamtfördersumme (Euro)	Gesamtsubventionswert (Euro)
gewerbliche De-minimis-Beihilfe		
Agrar-De-minimis-Beihilfe		
DAWI-De-minimis-Beihilfe		
Fischerei-De-minimis-Beihilfe		

Darüber hinaus habe ich/haben wir oder ein mit mir/uns verbundenes Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren

- keine** weiteren De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis gewerblicher Bereich), der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis), der Verordnung (EG) Nr. 717/2014 (De-minimis) und/oder der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis) **beantragt**,
- die nachstehend aufgeführten De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis gewerblicher Bereich), der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis), der Verordnung (EG) Nr. 717/2014 (Fischerei-De-minimis) und/oder der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis) **beantragt**, die **noch nicht bewilligt** wurden:

Datum des Förderantrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in Euro	Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) in Euro	Agrar-De-minimis-Beihilfe	gewerbliche De-minimis-Beihilfe	DAWI-De-minimis-Beihilfe	Fischerei-De-minimis-Beihilfe
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

De-minimis-Regelung	Gesamtfördersumme (Euro)	Gesamtsubventionswert (Euro)
Agrar-De-minimis-Beihilfe		
gewerbliche De-minimis-Beihilfe		
DAWI-De-minimis-Beihilfe		
Fischerei-De-minimis-Beihilfe		

Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird

- nicht mit weiteren Beihilfen für dieselben förderfähigen Aufwendungen kumuliert,
- mit folgender/n Beihilfe/n für dieselben förderfähigen Aufwendungen kumuliert:

Bezeichnung der Vorhaben	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in Euro	Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) in Euro

Mir/uns ist bekannt, dass die vorstehend gemachten Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind. Nach dieser Vorschrift wird u. a. bestraft, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind. Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, Änderungen der vorgenannten Angaben der die Beihilfe gewährenden Stelle mitzuteilen, sofern sie mir/uns vor der Zusage für die hier beantragte Förderung bekannt werden.

(Ort, Datum, Unterschrift)